****

**Mietvertrag für WC-Wagen**

Einfachheitshalber wird in diesem Vertrag auf die weiblichen Formen „Mieterin, Vermieterin“ usw. verzichtet und stattdessen „Mieter, Vermieter“ usw. als Oberbegriff verwendet.

**Vermieter: Gemeinde Leibstadt, Oberdorfstrasse 222, 5325 Leibstadt**

**Mieter:**

Verein/Organisation

vertreten durch

Adresse:

Telefon/Mail-Adresse

**Mietobjekt WC-Wagen mit 3 Damentoiletten, 1 Herrentoilette und**

 **1 Pissoir (3-fach)**

**Mietdauer**

Die Mietdauer beginnt mit der Abholung des WC-Wagens in Leibstadt und endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe und erfolgter Abnahme durch den Vermieter.

Der WC-Wagen wird an insgesamt       Tagen benutzt und zwar

vom       bis

*Durch Vermieter auszufüllen*

**Mietzins**

❑ Preis pro Wochenende für einheimische Benützer Fr. 300.--

❑ Preis pro Wochenende für auswärtige Benützer Fr. 500.--

❑ Preis pro Tag Fr. 300.--

❑ Preis pro Woche Fr. 800.—

❑ kein Mietzins

Die Miete ist mit beiliegendem Einzahlungsschein **zahlbar netto innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss,** in jedem Fall vor der Benützung.

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt und enthält alle getroffenen Abmachungen. Jede Änderung oder Ergänzung derselben bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der Vertrag hat erst Gültigkeit, wenn beide Vertragspartner unterzeichnet haben.

Ort und Datum: Ort und Datum:

……………………………………………….

Der Vermieter: Der/Die Mieter:

**GEMEINDEKANZLEI LEIBSTADT**

……………………………………………… ……………………………………………….

2 Originale an Mieter (bitte 1 Ex. unterschrieben retournieren)

Kopie an:

- Technische Betriebe Leibstadt

- Abteilung Finanzen

- Terminordner

- Akten

**Allgemeine Vertragsbestimmungen**

**1. Übergabe**

Das Mietobjekt wird dem Mieter zusammen mit dem Schlüssel in ordnungsgemässem Zustand übergeben.

Die Vermietung des WC-Wagens erfolgt ohne Verbrauchsmaterial.

**2. Transport**

Der WC-Wagen ist eingelöst. Er ist durch den Mieter bei Mietbeginn abzuholen und bei Mietende wieder zurückzubringen.

**3. Rückgabe**

Sofern nichts anderes vereinbart, hat die Rückgabe des WC-Wagens zusammen mit dem Schlüssel spätestens am Tage nach Beendigung des Mietvertrages bis um 16 Uhr in Leibstadt zu erfolgen. Für jeden säumigen Tag wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 50.-- berechnet.

Der Mieter hat für Mängel aufzukommen, die über die normale Abnützung hinausgehen und fehlende Schlüssel zu ersetzen.

**4. Reinigung**

Der Mieter verpflichtet sich, den WC-Wagen in gereinigtem Zustand zurückzubringen. Bei Rückgabe erfolgt eine Kontrolle durch die Technischen Betriebe. Allfällige Nachreinigungen werden dem Mieter zu einem Stundenansatz von Fr. 60.-- in Rechnung gestellt.

**5. Gebrauch**

Das Mietobjekt darf ausschliesslich nur als WC-Wagen benutzt werden. Eine Änderung der Benützungsart ist nicht gestattet.

Für den sachgemässen Auf- und Abbau hat der Mieter selbst zu sorgen. Bei der Benützung des Mietobjektes hat der Mieter alle Sorgfalt walten zu lassen. Jegliche Veränderungen am Mietobjekt sind nicht gestattet.

Das Rauchen im WC-Wagen ist untersagt.

Der Mieter ist dafür besorgt, das Mietobjekt in sauberem Zustand zu halten. Treten während der Mietzeit an der Mietsache Mängel auf, welche vom Vermieter zu beheben sind, hat ihm der Mieter unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Unterlässt er dies, hat er für dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.

**6. Haftung**

Jede Haftung des Vermieters für Elementar- und Diebstahlschäden sowie für Beschädi-gungen am Fahrzeug durch Drittpersonen ist ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Schäden an Personen oder Gegenständen, die durch den WC-Wagen oder dessen Benützung entstanden sind.

**7. Untermiete und Abtretung**

Untermiete und Abtretung des Mietvertrages sind ohne schriftliche Bewilligung des Ver-mieters unzulässig.